

Begründung:

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die Bildung des Optimierten Regiebetriebes **Kulturbüro Emden** gemäß § 110 Abs. 1 NGO beschlossen. Zum **01.01.2007** wurde diese Einrichtung mit dem Ziel gegründet, die Buchhaltung dieses Betriebes außerhalb des städtischen Kernhaushalts nach den Grundsätzen des **Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR)** zu organisieren, um erste Erfahrungen auf diesem neuen Rechtsgebiet zu sammeln.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 des optimierten Regiebetriebes Kulturbüro Emden wurde erst jetzt erstellt, da die Einrichtung des neuen Mandanten im Finanzprogramm sowie die Überleitung der kameralen Daten in die neue Buchungsstruktur zu erheblichen, zeitlichen Verzögerungen geführt haben.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des optimierten Regiebetriebes Kulturbüro Emden durchgeführt und das Ergebnis in dem als Anlage 1 zur Vorlage 15/1909 beigefügten Schlussbericht vom 28.01.2011 dargestellt. Das Vorstandsbüro hat eine Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 2) zum Prüfbericht abgegeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nachfolgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt, da die Saldenumbuchungen der Ausgabehaushaltsstellen auf die Aufwandskonten des ORB nicht nachzuvollziehen waren:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung des Optimierten Regiebetriebes „Kulturbüro“ der Stadt Emden entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Der Optimierte Regiebetrieb wird wirtschaftlich geführt. Die Bildung der Ergebnis- und Finanzrechnung erfolgte korrekt, jedoch mit der Einschränkung, dass die Saldenumbuchungen bezüglich der Aufwendungen für den Zeitraum 01.01.2007 bis 30.11.2007 nicht ausreichend dokumentiert sind und somit die Richtigkeit dieser Buchungen abschließend nicht bestätigt werden kann.“

Da nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der „Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) der Jahresabschluss derartiger Betriebe besonderer Teil der Jahresrechnung der Gemeinde ist, wird ein Beschlussverfahren vergleichbar dem Beschluss zur Jahresrechnung der Stadt erforderlich mit dem Ergebnis, den Jahresabschluss des Optimierten Regiebetriebes zu beschließen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Mitwirkungsverbot:

Bezüglich des Beschlusses über die Entlastungserteilung (Ziff. 2) besteht gem. § 26 NGO ein Mitwirkungsverbot für den Oberbürgermeister. An den Beratungen über den Jahresabschluss und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes kann er jedoch teilnehmen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Bei der Entlastungserteilung handelt es sich um eine Verwaltungsentscheidung, die als solche den Demografieprozess nicht berührt.

Anlagen:

Anlage 1 Schlussbericht

Anlage 2 Stellungnahme der Verwaltung